

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Steuerrechtliche Neuerungen 2024

- > AbgÄG 2024
- > Public Country-by-Country Reporting
- > Grace-Period-Gesetz

Pflichthaftpflichtversicherung:
Serienschadenklauseln

GenRÄG 2024

True-Crime-Formate

Klimaschutz: Klagebefugnis

Verteidigungskostenersatz
NEU

OGH: Schutzzweck des
Datenschutzrechts

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418

MANZ
175 Jahre

Einschränkungen der Energiepreisgestaltung

BEITRAG. Im Zuge der Energiepreiskrise erhöhten die Energielieferanten ihre Preise, die bereits Gegenstand mehrerer Verfahren waren. Zusätzlich beschäftigte sich der VfGH kürzlich mit der Energiegrundversorgung, die während der Krise vorübergehend ebenso an Bedeutung gewann. Daneben gelten weiterhin Maßnahmen zur Abmilderung der stark gestiegenen Preise. **ecolex 2024/456**



Mag. DI **Stephan Cejka** ist Senior Research Scientist bei Siemens AG Österreich.

A. Einführung

Seit Ende 2021 sind Verbraucher von einer Energiepreiskrise betroffen, die sich in stark gestiegenen Energiepreisen äußert. Bisher setzte sich der Strompreis für Haushalte zu etwa je einem Drittel aus dem Energiepreis ieS, den Netzgebühren sowie den Steuern und Abgaben zusammen. Während Netzgebühren, die an den monopolistischen Netzbetreiber zu leisten sind, in einem gesetzlich definierten Verfahren von der Regulierungsbehörde (E-Control),¹⁾ und Steuern und Abgaben vom Gesetzgeber festgelegt werden,²⁾ werden Energiepreise ieS im liberalisierten Markt durch einen frei wählbaren Lieferanten im Wettbewerb bestimmt.³⁾ Direkte staatliche Eingriffe in diese sind unionsrechtlich nur ausnahmsweise gestattet.⁴⁾

Im Zuge der Krise änderten viele Versorger ihre Lieferbedingungen, um ihre Preise – auch für Bestandskunden – erhöhen zu können.⁵⁾ Bundes- und Landesgesetzgeber reagierten zur Abfederung der stark gestiegenen Preise mit einer Vielzahl temporärer Maßnahmen (vgl Abb 1).⁶⁾ Zur Überprüfung der Plausibilität der Preise wurde von E-Control und BWB eine Taskforce eingerichtet,⁷⁾ die ua feststellte, dass der Wettbewerb nahezu zum Erliegen kam,⁸⁾ sowie dass gestiegene Großhandelspreise schnell, gesunkene bestenfalls verzögert an Kunden weitergegeben wurden.⁹⁾

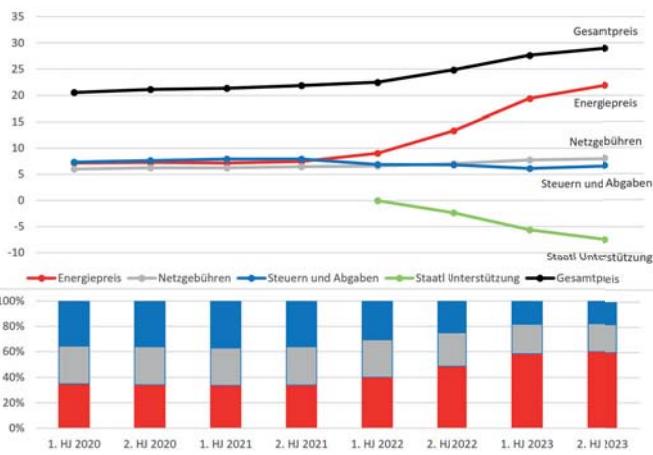


Abb 1: Entwicklung der österr Strompreise¹⁰⁾

In weiterer Folge beschäftigt sich dieser Beitrag iW mit dem Strombereich. Die Preisgestaltung in Lieferverträgen verschiedener Anbieter basiert auf dem Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI),¹¹⁾ der iW die Beschaffungskosten der Versorger widerspiegelt. In den Jahren 2006 bis 2021 lag dieser Index durchgehend zw 50 und 150, stieg jedoch 2023 vorübergehend

auf über 700 an (vgl Abb 2). Klauseln, die indexbasierte Erhöhungen vorsahen, wurden kürzlich mehrfach als unzulässig eingestuft.¹²⁾



Abb 2: Österr Strompreisindex (ÖSPI)¹³⁾

¹⁾ §§ 48ff EIWOG 2010, BGBl I 2010/110 idF BGBl I 2023/145.

²⁾ ZB Elektrizitätsabgabe, Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag.

³⁾ Art 4, 5 RL 2019/944/RL mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (EBRL) idF RL 2024/1711/RL, ABI L 2019/158, 125; der Lieferant kann bei Bedarf auch gewechselt werden vgl Art 12 leg cit; § 76 EIWOG.

⁴⁾ Gem Art 5 Abs 2, 3 EBRL grds nur für Haushaltskunden und Kleinunternehmen; temporär ausgeweitet durch Art 12f VO (EU) 2022/1854, ABI L 2022/2611, 1.

⁵⁾ E-Control, Konsumentenschutzbericht 2023, 11; vgl Liewehr, Zur Rechtmäßigkeit von Preisänderungen in Energielieferverträgen, ecolex 2024/265.

⁶⁾ Vgl Cejka, Energiekosten steigen, Energieabgaben sinken (temporär), RdU 2022/89; Cejka, Energiekosten steigen (weiter), RdU 2023/7; Cejka, Energiekosten und Energieabgaben - Ein neuerliches Update, RdU 2024/8.

⁷⁾ Vgl § 2 Abs 1 Z 3 iVm § 10 WettB, BGBl I 2002/62 idF BGBl I 2023/172; sowie § 4 iVm § 21 Abs 2 E-ControlG, BGBl I 2010/110 idF BGBl I 2022/7.

⁸⁾ Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde 2023, Erster Bericht, 5, 27ff.

⁹⁾ Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde 2023, Erster Bericht, 10, 57ff.

¹⁰⁾ Basierend auf <https://www.e-control.at/statistik/e-statistik/archiv/marktstatistik/preisentwicklungen> (abgerufen am 26. 8. 2024).

¹¹⁾ Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde 2023, Erster Bericht, 95.

¹²⁾ HG Wien 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, VKI/Verbund; OLG Wien 15. 9. 2023, 33 R 57/23d, VKI/Verbund; LG Wr Neustadt 20. 3. 2024, 55 Cg 62/22v, VKI/EVN.

¹³⁾ Basierend auf https://www.energyagency.at/fileadmin/1_energyagency/presseaussendungen/strompreisindex/oespi_downloads/oespi_monatswerte.pdf (abgerufen am 26. 8. 2024).

B. Grundversorgung

Die Grundversorgung gibt dem Verbraucher lt EBRL das Recht „auf Versorgung mit Elektrizität [...] zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen“, wozu die MS einen „Versorger letzter Instanz“ bestimmen können.¹⁴⁾ Dies wird in der nationalen Umsetzung im ElWOG¹⁵⁾ nicht übernommen, sondern die Pflicht zur Grundversorgung generell allen Versorgern auferlegt. Diese sind verpflichtet, Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Kontrahierungszwang). Dabei darf der Tarif nicht höher sein als jener Tarif, zu dem dieser die größte Anzahl der jeweiligen Kundengruppe versorgt.

Jeder Versorger ist zur Energiegrundversorgung verpflichtet.

Die Grundversorgung ist im ElWOG als Grundsatzgesetzgebung geregelt,¹⁶⁾ die Umsetzung erfolgt in den Landeselektrizitätsgesetzen.¹⁷⁾ Im Vergleich sind keine wesentlichen Unterschiede erkennbar; die genutzten Formulierungen ergeben sich entweder direkt aus dem Grundsatzgesetz oder sind untereinander gleich ausgestaltet. Einige Länder erwähnen die Grundversorgung als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Elektrizitätsunternehmen.¹⁸⁾ Über die Grundversorgung hinaus führten Tirol und Vorarlberg erst kürzlich auch einen „Versorger letzter Instanz“ ein:¹⁹⁾ Jener Lieferant, der die größte Anzahl an Verbrauchern im Netzgebiet versorgt, ist demnach verpflichtet, Verbraucher und Kleinunternehmen, die über keinen Liefervertrag verfügen, nach den Regeln der Grundversorgung zu versorgen. Der Netzbetreiber hat den betroffenen Kunden sowie den Lieferanten über die Zuweisung zu informieren, wobei ein Wechsel zu einem anderen Lieferanten jederzeit möglich ist.

Die EBRL wurde erst kürzlich geändert und umfasst nun ua die verpflichtende Festlegung eines „Versorger letzter Instanz“ für Haushaltskunden.²⁰⁾ Diese ist bis 17. 1. 2025 innerstaatlich umzusetzen.

1. Bedeutung der Grundversorgung

Obwohl in der Systematik der EBRL unmittelbar nach der Grundversorgung der „schutzbedürftige Kunde“ und die „Energiearmut“ folgen,²¹⁾ ist die Grundversorgung nicht ausschließlich auf schutzbedürftige Kunden oder die Bekämpfung von Energiearmut ausgerichtet, sondern dient dem *allgemeinen Verbraucherschutz*.²²⁾ Somit ist es nicht erforderlich, zu diesen spezifischen Kundengruppen zu zählen.

Die Bedeutung der Grundversorgung stieg während der Energiepreiskrise tempo-rär an.

„unter 1%“ der Haushaltskunden in Anspruch genommen wurde.²³⁾ Verbraucher suchten aufgrund von Kündigungen oder Marktaustritten von Lieferanten sowie aufgrund hoher Preissteigerungen nach Alternativen.²⁴⁾ Zu Beginn der Krise lagen Bestandskundentarife, auch aufgrund häufig längerfristig gültigen Preisgarantien, tw deutlich unter den für Neukunden angebotenen Tarifen. Der Grundversorgungstarif war für den Verbraucher dadurch oftmals attraktiver, wobei Lieferanten tw (rechtswidrig) nicht den Bestandskunden-, sondern den deutlich höheren Neukundenpreis anboten oder soziale Bedürftig-

keit oder eine vorhergehende Ablehnung durch einen anderen Lieferanten forderten.²⁵⁾

2. VfGH zu § 77 ElWOG

Aufgrund mehrerer Anlassfälle hat der VfGH von Amts wegen eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 77 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 1 ElWOG sowie der entsprechenden Regelungen in § 124 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 1 GWG²⁶⁾ eingeleitet.²⁷⁾ Die zu prüfenden Regelungen des ElWOG lauten: „Sie²⁸⁾ sind verpflichtet, [...] zu diesem Tarif²⁹⁾ Verbraucher [...] und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). [...] Der [...] Tarif [...] für Verbraucher [...] darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher [...] sind, versorgt werden.“

Dabei war zunächst fraglich, ob es sich hier um „die größte Anzahl der neuen Haushaltskunden“ handelt oder auch Bestandskunden einbezogen werden müssen; dies auch in Hinblick darauf, dass für den Verbrauch der Bestandskunden bereits frühzeitig vorgesorgt werden könnte.³⁰⁾ In Hinblick auf die Erwerbs- und Eigentumsfreiheit wurde vorgebracht, dass der geforderte Tarif für Neukunden nicht mehr angeboten werde, da er nicht mehr kostendeckend wäre und die Versorgung neuer Grundversorgungskunden nur zu aktuellen Marktbedingungen erfolgen könne.³¹⁾

Doch führt die Einbeziehung der Bestandskunden „zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der Stromlieferanten (weil sie Strom zu nicht kostendeckenden Bedingungen liefern müssten) [...], weil dem Stromlieferanten gemäß § 80 Abs 2a ElWOG 2010 die Möglichkeit offen stehe, das vertraglich vereinbarte Entgelt mit Haushaltskunden (Verbrauchern [...]) im Bestand abzuändern und somit Bestandskunden wie Grundversorgungskunden an die Marktbedingungen anzupassen“.³²⁾ Es handelt sich auch nicht um eine Preisregelung iSd Art 5 EBRL, sondern um

¹⁴⁾ Art 27 Abs 1 EBRL.

¹⁵⁾ § 77 ElWOG 2010.

¹⁶⁾ Entsprechend Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG.

¹⁷⁾ § 39 BglD ElWG, LGBI-B 2006/59 idF LGBI-B 2024/11; § 56 K-ElWOG, LGBI-K 2012/10 idF LGBI-K 2022/87; § 45 NÖ ElWG, LGBI-N 7800-0 idF LGBI-N 2024/27; § 51a Oö ElWG, LGBI-O 2006/1 idF LGBI-O 2022/112; § 35 Sbg LEG, LGBI-S 1999/75 idF LGBI-S 2024/55; § 36b Stmk ElWG, LGBI-St 2005/70 idF LGBI-St 2023/73; §§ 66, 66a Abs 4 TEG LGBI-T, LGBI-T 2011/134 idF LGBI-T 2024/7; § 45 Vbg ElWG, LGBI-V 2003/59 idF LGBI-V 2024/16; § 43a WEIG, LGBI-W 2005/46 idF LGBI-W 2022/33.

¹⁸⁾ So § 3 Abs 2 Z 1 BglD ElWG; § 3 Abs 2 Z 1 NÖ ElWG; § 3 Abs 4 Stmk ElWG.

¹⁹⁾ § 66 Abs 6 TEG; § 45 Abs 11 Vbg ElWG.

²⁰⁾ Art 27a EBRL.

²¹⁾ Art 28f EBRL.

²²⁾ Vgl Storr, Energierecht (2022) Rz 3.55; VfGH 12. 3. 2024, G 1102-1107/2023-16, 40, 45.

²³⁾ VfGH 12. 3. 2024, G 1102-1107/2023-16, 18f.

²⁴⁾ E-Control, Konsumentenschutzbericht 2023, 6, 13.

²⁵⁾ E-Control, Konsumentenschutzbericht 2023, 14; Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde 2023, Erster Bericht, 25f.

²⁶⁾ GWG 2011, BGBI I 2011/107 idF BGBI I 2023/145.

²⁷⁾ VfGH 12. 3. 2024, G 1102-1107/2023-16.

²⁸⁾ Anm: Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt.

²⁹⁾ Anm: Allgemeinen Tarif der Grundversorgung.

³⁰⁾ Zu unterschiedlichen Auslegungsvarianten: VfGH 12. 3. 2024, G 1102-1107/2023-16, 6f.

³¹⁾ VfGH 12. 3. 2024, G 1102-1107/2023-16, 3, 22.

³²⁾ VfGH 12. 3. 2024, G 1102-1107/2023-16, 6f verweisend auf Storr, Das Recht auf Grundversorgung in der Elektrizitätswirtschaft, ÖJZ 2023, 643.

eine Sicherstellung diskriminierungsfreier Preise.³³⁾ Daher wurde die Bestimmung als *nicht verfassungswidrig* festgestellt.

3. VfGH zu § 45 NÖ EIWG und § 35 Sbg LEG

IzM og Fällen wurde auch die landesrechtliche Umsetzung der Grundversorgung in NÖ überprüft, um die Vereinbarkeit mit der Grundsatzgesetzgebung zu klären.³⁴⁾ § 45 Abs 6 NÖ EIWG lautet: „*Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein [...] Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. [...].*“ Diese Bestimmung würde es Lieferanten ermöglichen, einen Vertrag auch mit signifikant höheren Kosten anzubieten und damit die Grundversorgung auszuschließen.³⁵⁾ Der VfGH betrachtete den Satz 2 der Bestimmung als grundsatzgesetzwidrig und damit verfassungswidrig.³⁶⁾

Der VfGH erkannte die Grundversorgung als verfassungskonform, die nö und sbg Ausführungsbestimmungen als verfassungswidrig.

ne vergleichbare Bestimmung existiert in Vorarlberg, wobei der wichtige Grund nur vorliegt, „*wenn ein Versorger zu für den Kunden günstigeren Bedingungen bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen.*“³⁹⁾ Während dies die inkriminierte Bestimmung zumindest abschwächt, ist darauf hinzuweisen, dass die Grundsatzbestimmung jedem das Recht auf Grundversorgung zuspricht, ungeachtet dessen, ob der Kunde auch einen günstigeren Vertrag bekommen könnte.

4. Ausblick

Ein Ersatz des EIWOG durch ein neues EIWG war für das erste Halbjahr 2024 in Aussicht gestellt, eine Einigung scheint jedoch vorerst gescheitert.⁴⁰⁾ Die Bestimmungen zur Grundversorgung wären iW unverändert übernommen worden. Insb wäre diese weiterhin als Grundsatzbestimmung vorgesehen, obwohl sich die Ausführungsgesetze nicht wesentlich von dieser unterscheiden und auch die rezenten Erkenntnisse des VfGH den begrenzten Gestaltungsspielraum der Länder aufzeigen. Eine zweistufige Umsetzung von Vorgaben des EU-Rechts (nicht nur in Bezug auf die Grundversorgung) durch ein Grundsatzgesetz des Bundes und Ausführungsgesetze der Länder wäre mE zu überdenken.

C. Zulässigkeit von Preisänderungen

In den og Erk des VfGH wurde bereits auf § 80 ElWOG Bezug genommen. Der erst 2022 eingeführte Abs 2a bestimmt *Zulässigkeit, Form und Procedere von Preisänderungen.*⁴¹⁾ Diese muss demnach „*in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands [...] hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit [...] informiert werden.*“ Gemäß Musterformulierungen der E-Control⁴²⁾ muss diese für den Kunden auch nachvollziehbar und nachprüfbar sein.

Preisänderungen des Verbund⁴³⁾ und der EVN⁴⁴⁾ nahmen keinen Bezug auf § 80 Abs 2a ElWOG. In beiden (nicht rechtskräftigen) Fällen hielten Lieferbedingungsklauseln, die

Bezug auf den ÖSPI nahmen, schon der vorgelegerten AGB-Geltungskontrolle entsprechend § 864a ABGB nicht stand.⁴⁵⁾ Es wurde vom ErstG festgehalten, dass die *Verbund AG* keine dem ÖSPI entsprechenden Beschaffungs- oder Erzeugungskosten haben könne.⁴⁶⁾ Bei der EVN wurde vom ErstG aufgrund unzureichender Mitwirkung bei der Feststellung ihrer Beschaffungskosten im Verfahren angenommen, dass diese wohl geringere Beschaffungskosten habe, als der ÖSPI abbilde.⁴⁷⁾ Eine Klausel, die selbst bei gleichbleibenden Erzeugungskosten eine Erhöhung anhand der Preisentwicklung am Großhandelsmarkt vornehme, sei objektiv ungewöhnlich, überraschend und nachteilig.⁴⁸⁾ Werde Energie nicht tatsächlich an der Börse erworben, sondern zB konzernintern erzeugt, sei der ÖSPI als Grundlage nicht sachgerecht.⁴⁹⁾ Es läge daher kein maßgeblicher Umstand vor, der zur Preiserhöhung berechtige.

Endgültige Aussagen können mangels Rechtskraft der og Verfahren noch nicht getroffen werden; der OGH befasst sich somit neuerlich mit § 80 ElWOG.⁵⁰⁾ Aufgrund der verschiedenen vertretenen Meinungen in der Lit⁵¹⁾ sowie der genannten Verfahren ist daher festzustellen, dass die Einführung des § 80 Abs 2a ElWOG die Rechtssicherheit der Lieferanten in Bezug auf Preisänderungen nicht erhöht hat.⁵²⁾ Das GWG kennt keine vergleichbare Bestimmung.⁵³⁾

Das Preisänderungsrecht wurde zwar kürzlich novelliert, die Rechtssicherheit jedoch offenbar nicht erhöht.

Erst 2023 wurde Abs 4a (sowie § 125 Abs 4a GWG) in Bezug auf Lieferverträge, die Preischwankungen der Großhandelspreise widerspiegeln (Spotmarkt-Produkt

oder andere Produkte mit automatischer Preisänderung), eingeführt. Dem Lieferanten werden erhöhte Informationspflichten

³³⁾ VfGH 12. 3. 2024, G 1102-1107/2023-16, 46.

³⁴⁾ VfGH 12. 3. 2024, G 122/2023-24 ua.

³⁵⁾ Vgl VfGH 12. 3. 2024, G 1102-1107/2023-16, 14.

³⁶⁾ Dementsprechend wurde der Satz 2 durch LGBI-N 2024/27 aufgehoben.

³⁷⁾ § 39 Abs 6 BglD EIWG; § 35 Abs 3 Sbg LEG; § 66a Abs 4 TEG; § 43a Abs 7 WEIWG.

³⁸⁾ LGBI-S 2024/5; VfGH 10. 6. 2024, G 41-42/2024-10.

³⁹⁾ § 45 Abs 7 Satz 2 Vbg EIWG.

⁴⁰⁾ ME betr [...] EIWG [...] 310/ME 27. GP; Stangl, Energierechtswende jetzt! Schubkraft durch EIWG, EABG & Co, RdU 2024/36.

⁴¹⁾ Zur hg Rsp bis zur Einführung des Art 2a sowie im Detail zu Abs 2a s ua Liewehr, ecolex 2024/265.

⁴²⁾ Siehe <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/musterformulierungen> (abgerufen am 26. 8. 2024).

⁴³⁾ HG Wien 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s; OLG Wien 15. 9. 2023, 33 R 57/23d, VKI/Verbund; hierzu bereits Cejka, RdU 2024/8.

⁴⁴⁾ LG Wr Neustadt 20. 3. 2024, 55 Cg 62/22v, VKI/EVN.

⁴⁵⁾ LG Wr Neustadt 20. 3. 2024, 55 Cg 62/22v, 33ff; HG Wien 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, 18ff; OLG Wien 15. 9. 2023, 33 R 57/23d, 24ff.

⁴⁶⁾ HG Wien 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, 23.

⁴⁷⁾ LG Wr Neustadt 20. 3. 2024, 55 Cg 62/22v, 20.

⁴⁸⁾ HG Wien 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, 18ff; OLG Wien 15. 9. 2023, 33 R 57/23d, 24ff.

⁴⁹⁾ HG Wien 7. 2. 2023, 58 Cg 17/22s, 23.

⁵⁰⁾ Vgl FN 41.

⁵¹⁾ Vgl Diskussion in Kemetmüller/Brennstineiner, Vom Begriff der „Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte“ im Energierecht, VbR 2023/118 mwN.

⁵²⁾ Vgl VbR 2023/118; Taskforce, 12f, 23f, 94ff; auch Liewehr, ecolex 2024/265.

⁵³⁾ Vgl allerdings BGHS 8. 9. 2023, 9 C 191/23p, VKI/Goldgas, für einen Vertrag mit Bezug auf den ÖGPI, bei dem die Preiserhöhung auf § 125 Abs 2 GWG gestützt wurde, jedoch die dort genannte Frist sowie das Widerspruchsrecht nicht eingehalten wurden.

ten bzgl Chancen, Kosten und Risiken eines solchen Produkts aufgetragen. Der Abschluss eines solchen Vertrags ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden zulässig, welcher auch laufend über Preisentwicklungen und auftretende Risiken informiert werden muss. Die Vereinbarung einer Bindungsfrist ist nicht zulässig;⁵⁴⁾ Verträge können jederzeit unter Einhaltung einer außergewöhnlich kurzen Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Ebenso wurden erweiterte Informationspflichten über Wechselmöglichkeiten eingeführt.⁵⁵⁾ Einmal jährlich sowie beim Auslaufen der Bindungsfrist haben Versorger ihre Kunden auf die Möglichkeit eines Lieferantenwechsels sowie auf den Tarifkalkulator der E-Control hinzuweisen. Der Kunde ist auch zu informieren, falls der Versorger ein Produkt anbietet, das im Hinblick auf den Energieverbrauch des jeweiligen Kunden günstiger ist als das aktuelle Produkt. Dadurch werden Lieferanten verpflichtet, auf günstigere eigene Produkte, indirekt aber durch den Hinweis auf den Tarifkalkulator auch auf Produkte ihrer Mitbewerber aufmerksam zu machen.

1. Ausblick

§ 80 Abs 2a ElWOG wurde in den ElWG-Entwurf übernommen, wobei zusätzlich die „für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände [...] sachlich gerechtfertigt sein [müssen]“. Außerdem wären „Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte [...] frühestens drei Monate nach Lieferbeginn zulässig, sofern dies nicht dem Wesen des abgeschlossenen Vertrags widerspricht“.

In Umsetzung des Art 11 EBRL („Recht auf einen dynamischen Tarif“) sah der ElWG-Entwurf eine Erweiterung des § 80 Abs 4a ElWOG auf „Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen“ vor. Der Lieferant müsste nur noch über nachteilige Preisentwicklungen und -erwartungen informieren. Die Regulierungsbehörde wäre zur Überwachung der Marktentwicklungen, Bewertung möglicher Risiken neuer Produkte und Dienstleistungen sowie zur Identifikation missbräuchlicher Praktiken verpflichtet. Jährlich wäre ein Bericht über die Entwicklung des Marktangebotes, die Auswirkungen dynamischer Strompreisverträgen auf die Energiekosten sowie auf die Energiepreisvolatilität zu veröffentlichen.

D. Maßnahmen in der Energiepreiskrise im Bereich der Energiekosten ieS

Um den hohen Energiepreisen entgegenzuwirken, wurde der Bund durch eine Vielzahl von Maßnahmen insb im Bereich der Netzgebühren sowie der Steuern und Abgaben tätig.⁵⁶⁾ Direkte Eingriffe in die Energiepreise ieS wurden, obwohl europarechtlich wohl zulässig,⁵⁷⁾ nicht vorgenommen.

Doch wurde insb mit dem *Stromkostenzuschuss* („*Stromkostenbremse*“)⁵⁸⁾ eine vergleichbare Maßnahme gesetzt, die indirekt genau diesen Effekt für Verbraucher erzielt. Der Zuschuss wird natürlichen Personen für max 2.900 kWh jährlich gewährt und berechnet sich aus der Differenz zw dem vereinbarten Energiepreis und einer Untergrenze von 10 ct/kWh netto, beschränkt durch eine Obergrenze von zunächst 40 ct/kWh netto.⁵⁹⁾ Daneben steht ein Stromkostenergänzungszuschuss für Hauptwohnsitze von mehr als drei Personen zu.⁶⁰⁾ Tatsächlich erhöhten infolge der Einführung des Stromkostenzuschusses viele Lieferanten ihre Preise, sodass diese zunächst knapp unter der Obergrenze lagen.⁶¹⁾ Angesichts mittlerweile gesunkenener Energiepreise und zur Ankurbelung des Wettbewerbs wurde durch V die Obergrenze auf 25 ct/kWh ab Juli 2024 gesenkt

sowie der Stromkostenergänzungszuschuss verlängert.⁶²⁾ Für Unternehmen ist auf den *Unternehmens-Energiekostenzuschuss* hinzuweisen.⁶³⁾

Zweifellos haben manche Energieunternehmen von den hohen Energiepreisen profitiert.⁶⁴⁾ Entsprechend VO (EU) 2022/1854⁶⁵⁾ wurden daher zur Besteuerung der Übergewinne⁶⁶⁾ temporär ein *Energiekrisenbeitrag-Strom* sowie ein *Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger* eingeführt und durch BGBI I 2024/13 bis Ende 2024 verlängert.⁶⁷⁾

Erst kürzlich wurde ein BG erlassen, welches das kartellrechtliche Missbrauchsverbot⁶⁸⁾ in Bezug auf Energieversorgungsbedingungen konkretisiert.⁶⁹⁾ Es verbietet marktbeherrschenden Energieversorgern, ihre Stellung zu missbrauchen, indem sie Preise oder Geschäftsbedingungen festlegen, die ungünstiger sind als die anderer Versorgungsunternehmen, es sei denn, die Abweichung wäre sachlich gerechtfertigt.⁷⁰⁾ Dadurch soll ein Missbrauch der Marktmacht verhindert und der Wettbewerb auf den von hoher Konzentration geprägten Energiemarkten gefördert werden.⁷¹⁾

Schlussstrich

Zur Abmilderung der Preissteigerungen wurden in der Energiepreiskrise unzählige Maßnahmen getroffen, die jedoch nur in geringem Maße die Energiepreise ieS berühren. Hingegen wurde das Preisänderungsrecht novelliert, jedoch damit – wie Lit und Verfahren zeigen – offenbar keine Rechtssicherheit hergestellt. Auch die Grundversorgung gewann in der Krise temporär an Bedeutung. Diese wurde unlängst vom VfGH geprüft und als verfassungskonform, das nö und sbg Ausführungsgesetz hingegen als grundsatzwidrig festgestellt.

⁵⁴⁾ Erl AA 346 27. GP.

⁵⁵⁾ § 76a ElWOG 2010; § 123a GWG 2011.

⁵⁶⁾ Vgl Cejka, Rdu 2022/89; Cejka, Rdu 2023/7; Cejka, Rdu 2024/8.

⁵⁷⁾ Vgl Art 5 EBRL; Art 12f VO (EU) 2022/1854.

⁵⁸⁾ SKZG, BGBI I 2022/156 idF BGBI I 2023/199.

⁵⁹⁾ § 5 SKZG; vgl Cejka, Rdu 2023/7; Cejka, Rdu 2024/8.

⁶⁰⁾ § 6 SKZG.

⁶¹⁾ Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde 2023, Erster Bericht, 89ff.

⁶²⁾ V der BMK zur Anpassung des im SKZG festgelegten oberen Referenzenergiepreises und zur Verlängerung der Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses, BGBI II 2024/167.

⁶³⁾ UEZG, BGBI I 2022/117 idF BGBI I 2024/28; vgl Cejka, Rdu 2024/8.

⁶⁴⁾ ZB aufgrund unterschiedlich hoher Erzeugungskosten je nach genutztem Primärenergieträger und damit unterschiedlichen Gewinnspannen.

⁶⁵⁾ Art 14ff VO (EU) 2022/1854.

⁶⁶⁾ Erl 3824/A 27. GP.

⁶⁷⁾ EKBSG, BGBI I 2022/220 idF BGBI I 2024/13; EKBFG, BGBI I 2022/220 idF BGBI I 2024/13; vgl Cejka, Rdu 2023/7.

⁶⁸⁾ § 5 KartellG, BGBI I 2005/61 idF BGBI I 2021/176.

⁶⁹⁾ BG zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern, BGBI I 2024/73.

⁷⁰⁾ § 1 leg cit; die Bestimmung entspricht nahezu wortwörtlich dem § 29 Abs 1 Z 1 dt G gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

⁷¹⁾ Erl 4073/A 27. GP.